

34. Ist der Liquidator einer Aktiengesellschaft im Falle unzulänglichen Gesellschaftsvermögens zur gleichmäßigen Berücksichtigung aller bekannten Gläubiger bei den Verteilungen verpflichtet? Haftet er dem durch Nichtberücksichtigung verkürzten Gläubiger für den demselben entgangenen Betrag?

I. Civilsenat. Ur. v. 10. Juni 1882 i. S. R. (Bekl.) w. Berliner Handelsgesellschaft (A.). Rep. I. 252/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war Liquidator der Aktiengesellschaft Baltische Waggonfabrik, deren Vermögen zur vollen Befriedigung ihrer Gläubiger unzu-

reichend war. Bei Verteilung des Vermögens, welche in mehreren Abschnitten, sobald Gelder disponibel geworden, stattfand, ließ er einen Teil der von Klägerin angemeldeten Forderung unberücksichtigt, sodaß der Betrag der Masse, welcher bei gleichmäßiger Berücksichtigung dieses Forderungsteiles auf Klägerin entfallen wäre, an andere Gläubiger ausbezahlt wurde. Deshalb nahm Klägerin den Beklagten in Höhe des gedachten Betrages als ihr rechtswidrig entzogen persönlich in Anspruch. Beklagter bestritt jede unmittelbare Verantwortlichkeit gegen die Gesellschaftsgläubiger.

Aus den Gründen:

„Die unmittelbare Verantwortlichkeit des Liquidators einer Aktiengesellschaft gegenüber dem durch seine Verteilungen verkürzten Gläubiger folgt, immer eine Verschuldung des Liquidators bei jener Nichtberücksichtigung des Gläubigers vorausgesetzt, aus der allgemeinen Tendenz der die Aktiengesellschaft betreffenden Normen wie auch aus ausdrücklichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Durch Zulassung der Vereinigung in der Form der Aktiengesellschaft gestattet das Gesetz eine Verbindung, bei welcher der Kreditgeber ausschließlich auf den Vereinigungsfonds als das Haftungsobjekt angewiesen wird. Vorhandensein dieses Fonds und Erhaltung desselben im Interesse des kreditgebenden Publikums mußte daher Gegenstand der Fürsorge des Gesetzes sein und ist Gegenstand derselben. Die Vereinigung muß bestimmte, vom Gesetze auferlegte Normen beobachten, welche zu einem großen Teile den Zweck der Erhaltung des Fonds im Interesse des Publikums verfolgen und daher in dessen Interesse gegebene gesetzliche Normativbestimmungen sind. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist in die Hände der verfügenden Gesellschaftsorgane gelegt. Diese sind daher, wenn auch von der Gesellschaft bestellt und rechtlich deren Beauftragte, doch zugleich vom Gesetze zu Wahrern des Fonds im Interesse der Gläubiger entsprechend jenen Normativbestimmungen berufen (vgl. auch Motive zu Art. 177 des preuß. Entwurfes zum H.G.B. — jetzt Art. 204 — S. 89). Die naturgemäße Folge dieser Konstruktion ist die unmittelbare Verantwortlichkeit dieser Organe für schuld bare Verletzung jener Bestimmungen gegenüber dem dadurch beschädigten Gläubiger. An Stelle des Objektes, an welches der Gläubiger gewiesen ist, hat für ihn bei Entziehung desselben die Verantwortlichkeit derjenigen Personen zu treten, in deren Verpflichtung zur Erhaltung er seine eventuelle Sicherheit hat finden

folgen. Die Verweisung des Gläubigers auf einen Ersatzanspruch der Gesellschaft gegen die Organe, in den er sich exekutionsweise zu seiner Befriedigung einweisen zu lassen habe, erscheint künstlich und unzulänglich, da es in Wahrheit an einem verletzten Interesse der Gesellschaft fehlen kann, wo ein solches des Gläubigers besteht und insbesondere dieser Umweg bei bereits erfolgter Lösung der Gesellschaft besten Falles nur unter großen Schwierigkeiten, nach erteilter Decharge überhaupt nicht, zum Ziele führen kann. Doktrin und Praxis fassen daher überwiegend den Art. 225 b wie den Art. 241 H.G.B. im Sinne unmittelbarer Haftung der betreffenden Gesellschaftsorgane für die daselbst behandelten Übertretungsfälle gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf.

Vgl. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften S. 618. 619. 633; Anschütz und v. Bölderndorff, Komm. Bd. 2 S. 533; Bekker, Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 17 S. 442; v. Hahn, Komm., 3. Aufl., zu Artt. 204. 241 S. 644. 745; Thöl, Handelsr., 5. Aufl., Bd. 1 S. 478; Buchelt, Komm. zu Artt. 225 b und 241; v. Sicherer, Komm. zum Genossenschaftsgesetz §. 27 S. 259; Parisius, Komm. zu demselben S. 313; auch §. 27 Absatz 5 des sächs. Gesetzes betr. die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 (Zeitschr. für Handelsr. Bd. 13 S. 206); Entsch. d. R.D.H.G.'s Bd. 19 S. 181.

Die Richtigkeit dieser Auffassung folgt aus dem vorangestellten allgemeinen Gesichtspunkte, aus dem Mangel einer Einschränkung im Gesetze und aus der gleichen Tragweite der betreffenden Bestimmungen des franz. Rechts — Art. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 1856 und Art. 44 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 — denen die Vorschriften nachgebildet sind. Was speziell den Art. 241 H.G.B. anlangt, so erachtet das Gesetz neben seinen das Interesse der Gläubiger bezweckenden Normativbestimmungen auch alle statutarischen Normen und besonderen Aufträge, deren Nichtinhaltung das Interesse der Gläubiger berühren kann, als in gleichem Sinne im Interesse der Gläubiger innezuhaltende.

Offenbar kann das Gesetz nicht diesen Standpunkt gerade für dasjenige Stadium haben verlassen wollen, in welchem sich die Fürsorge für die Gläubiger am meisten zu bewähren hätte, das der Auflösung der Gesellschaft. Wird auch in betreff der Liquidation in Art. 244 Abs. 2 auf die offene Handelsgesellschaft verwiesen, so ergiebt sich doch der prinzipiell abweichende, der Stellung des Gesetzes gegenüber der Aktiengesellschaft bei ihrer Errichtung und ihrem Bestehen gemäße Standpunkt

aus der zwingenden Natur der Vorschriften der Artt. 243, 245, 202, während bei der offenen Handelsgesellschaft die Liquidation mit der im Art. 141 erteilten Instruktion nur ein den Gesellschaftern vom Gesetze gewährtes Mittel für zweckmäßige Abwicklung ist (vgl. Entsch. d. R.D.G.G.'s Bd. 24 S. 143 flg., Bd. 25 S. 276 flg.) Der Hinweis im Art. 244 auf die schon bei der offenen Handelsgesellschaft behandelte Liquidation hat daher nur den Sinn, daß deren Grundsätze insoweit anzuwenden sind, als sich nicht aus den besonderen Bestimmungen bei der Liquidation der Aktiengesellschaft und deren Wesen ein Anderes ergibt. Auch aus dem durch Art. 244 zur Anwendung berufenen Art. 140 ließe sich kein Argument gegen die unmittelbare Haftung der Liquidatoren der Aktiengesellschaft gegenüber den Gläubigern herleiten. Die Anwendung des Art. 140 auf die Aktiengesellschaft erfordert ohne weiteres die Modifikation, daß an Stelle der einzelnen Gesellschafterindividuen die Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung zu treten hat. Muß aber an Stelle der anordnenden Individuen, die bei der offenen Handelsgesellschaft in ihrer Willkür unbeschränkt sind, weil sie die persönlichen Schuldner der Gläubiger sind und bleiben, die Generalversammlung als Organ der ganz anders gearteten Gesellschaft treten, so kann ein Generalversammlungsbeschluß auch nur insoweit eine Anordnung der Gesellschafter darstellen, als derselbe sich innerhalb der für die Gesellschaft durch Gesetz und Statut gegebenen Normen bewegt. Es muß daher auch der Art. 245 Abs. 4 im Sinne einer unmittelbaren Haftung der Liquidatoren gegenüber den Gesellschafts- gläubigern, entsprechend den Art. 248 Abs. 3 und 247 Nr. 3 und ohne Rücksicht auf die Fassungsunterschiede zwischen Artt. 245 Abs. 4 und 248 Abs. 3, verstanden werden.

Vgl. Renaud, a. a. D. S. 888; v. Sicherer, a. a. D. S. 92, 93, 295.

Ob eine Verantwortlichkeit der Liquidatoren gegenüber den Gläubigern sogar über Verstöße gegen Gesetz, Statut oder besonderen Auftrag hinaus für alle der erforderlichen Sorgfalt entbehrenden Geschäftshandlungen anzunehmen ist,

vgl. Renaud, a. a. D. S. 888 Abs. 4, braucht hier nicht entschieden zu werden, da der vorliegend festgestellte Verstoß sich als ein gegen das Gesetz begangener darstellt.

Die Pflicht der Berücksichtigung aller bekannten Gläubiger folgt

aus dem Wesen der Liquidation und der Verteilung des Vermögens einer Handelsgesellschaft. Alle Analogieen aus der gemeinrechtlichen Stellung eines peculiariter Haftenden oder des Benefizialerben, insoweit sie zu dem Grundsatz führen möchten, daß, wer zuerst kommt, zuerst empfängt, sind hier abzuweisen. Es handelt sich nicht um einen begrenzt haftenden Schuldner, sondern um ein Organ, daß gerade zum Zwecke der Verteilung des Vermögens zunächst unter die Gläubiger eingeseßt ist. Demgemäß ordnet Art. 243 ein Aufgebot der Gläubiger an und Art. 245 Abs. 3 verlangt durch seine Heranziehung der Abs. 2 und 3 des Art. 202, daß für die bekannten Gläubiger, auch wenn sie sich nicht melden, der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen, bezw. sicherzustellen sei. Betrachtet auch der Art. 245 vorzugsweise die Stellung der Gläubiger im Verhältnis zur Stellung der Aktionäre, so sind doch die Bestimmungen seiner einzelnen Absätze auch in sich von selbständiger Bedeutung, wie es denn auch ein sonderbares Resultat sein würde, wenn die Liquidatoren von allen Rücksichten entbunden sein sollten, sobald nur überhaupt kein an die Aktionäre verteilungsfähiger Überschuß vorhanden ist, bezw. an Aktionäre nichts verteilt wird. Diese selbständige Bedeutung ergibt sich aus der absoluten Erforderlichkeit des Aufgebotes der Gläubiger nach Art. 243, wie insbesondere auch aus den Fassungen der §§. 47. 84 des Reichs-Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und den §§. 32. 34 des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 (Zeitschr. f. Handelsr. a. a. O. S. 207). Der Liquidator, der jedem bekannten Gläubiger zahlen, bezw. wenn er sich nicht meldet, doch für ihn niederlegen soll, kann daher nicht an den einzelnen Gläubiger zahlen, wenn er nicht zugleich bei sorgfältiger Prüfung zu der Annahme gelangen kann, daß er auch für die anderen Gläubiger ausreichende Masse habe.

Die Festsetzung der Verantwortlichkeit in Abs. 4 des Art. 245 bezieht sich aber auf ein Entgegenhandeln gegen jede der in den vorausgegangenen Absätzen erteilten Vorschriften.

Hierzu kommt noch, daß im Art. 240 als gesetzliche Pflicht des Vorstandes die Beantragung der Konkursöffnung, falls das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt, und im Art. 241 noch besonders die Verantwortlichkeit desselben gerade für den Fall von Zahlungsleistungen zu einer Zeit, zu welcher ihm die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen, ausgesprochen ist. Damit ist

auf das deutlichste verordnet, daß der Vorstand für schuldbare Verletzung des Anspruches der Gläubiger auf verhältnismäßige Verteilung der unzulänglichen Masse verantwortlich ist. Die vom Gesetze im Interesse der Gläubiger ausdrücklich für den Vorstand während des Bestehens der Gesellschaft normierten Pflichten sind aber auch als Pflichten der Liquidatoren nach Auflösung der Gesellschaft zu erachten.“